

# **Tätigkeitsbericht 2023–2024**

## **Staatsanwaltschaft**

an den Regierungsrat

vom 23. Juli 2024

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Sitzungen und Mitarbeit in Projekten</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Stellungnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Weiteres</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeines zur Inspektion 2023-2024</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Inspektionskonzept</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Ablauf der Inspektion im Einzelnen</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Inspektionsunterlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.4</b>	<b>Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel- Landschaft im Einzelnen</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2</b>	<b>Personelles</b> .....	<b>11</b>
<b>4.3</b>	<b>Pool-Modell</b> .....	<b>13</b>
<b>4.4</b>	<b>Fallbearbeitung 2023</b> .....	<b>22</b>
<b>4.5</b>	<b>Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten</b> .....	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>29</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Allgemeines**

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft, welche organisatorisch beide der Sicherheitsdirektion zugeordnet werden, durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft wie auch der Jugendanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (nachfolgend: EG StPO) übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autonom, sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Diese setzt sich aus dem Präsidenten Rolf Grädel, den beiden Mitgliedern Prof. Dr. Monika Roth und Dora Weissberg sowie dem von der Kommission bestimmten Aktuar Dr. Fabian Odermatt zusammen (vgl. § 5 EG StPO).

Der vorliegende Bericht umfasst die Kommissionstätigkeiten der Fachkommission für die Jahre 2023-2024, wobei der thematische Schwerpunkt die bei der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 2024 durchgeführte Inspektion darstellt.

### **1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen**

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung dieser Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Gestützt auf die Inspektion erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a EG StPO).

Die Fachkommission hat diese in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben in ihrem internen Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 (aktualisiert in der Version vom 30. August 2022) konkretisiert und dort etwa den Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus werden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen des Aufsichtskonzepts betreffen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Prozedere bei festgestellten Mängeln.

## 2. Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode

### 2.1 Sitzungen und Mitarbeit in Projekten

Eine zentrale Tätigkeit der Kommission bildeten in der Berichtsperiode, nebst der noch eingehend zu thematisierenden Inspektion bei der Staatsanwaltschaft, die verschiedenen Sitzungen, welche die Fachkommission einerseits intern, andererseits mit verschiedenen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern abgehalten hat. So fand im Nachgang zur Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts vom 11. August 2023 (betreffend die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) eine **Sitzung mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats** statt, anlässlich derer die Fachkommission ihren Bericht vorstellen und offene Fragen zu diesem beantworten konnte. Im Weiteren führte die Kommission in der Berichtsperiode jeweils quartalsweise beziehungsweise halbjährliche **Austauschsitzungen mit den Ersten Staatsanwältinnen** respektive mit der **Leitenden Jugendanwältin** durch. Mit diesen Austauschgefässen stellt die Fachkommission sicher, dass sie über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Einen regen **Austausch** pflegt die Fachkommission ebenfalls **mit der Sicherheitsdirektion**, wobei am 8. Dezember 2023 die jährliche Sitzung mit der Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und der Generalsekretärin Angela Weirich stattfand.

Ein weiterer Schwerpunkt der Kommissionsarbeit bestand in der Mitarbeit in verschiedenen Projekten. Hervorzuheben ist dabei das im Jahr 2023 gestartete **Projekt Juga/Stawa**. Ziel dieses Projektes, in dessen Projektausschuss seitens der Fachkommission Rolf Grädel und Prof. Dr. Monika Roth mitwirken, ist es, im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung von Synergien eine Zusammenlegung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft zu prüfen. Die Fachkommission begrüsst diese Überprüfung und ist überzeugt, dass eine Annäherung der beiden Behörden grundsätzlich dazu geeignet wäre, den in den letzten Jahren bei der Jugendanwaltschaft auszumachenden organisationsbedingten Schwierigkeiten und Herausforderungen (vgl. hierzu ausführlich im Tätigkeitsbericht 2022-2023 vom 11. August 2023, S. 12 ff.) zu begegnen. Überdies wirkten Rolf Grädel und Dora Weissberg – wie schon in den vergangenen Jahren – im Steuerungsausschuss **«Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen»** mit.

Schliesslich führte die Fachkommission auch im Jahr 2024 eine ganztägige **Retraite** durch. Der thematische Schwerpunkt der diesjährigen Retraite vom 30. Mai 2024 lag nebst der Besprechung von grundsätzlichen Aufsichtsthemen in der Evaluation der Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft. Hierfür konnte die Fachkommission Stephan Walder, derzeitiger Leiter Digitale Transformation / Chief Digital Officer bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und vormaliger Leiter des Kompetenzzentrums Cybercrime bei der Staatsanwaltschaft II Zürich, als Referenten zum Thema Cybercrime (Pendenz aus dem Tätigkeitsbericht 2021-2022) gewinnen. Anhand dieses Austausches konnte sich die Fachkommission ein differenziertes Bild davon machen, welche organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für eine schlagkräftige Untersuchungsführung im Bereich Cybercrime massgebend sind. Auf diese Erkenntnisse wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

## 2.2 Stellungnahmen

Nebst den genannten Sitzungen und Arbeiten verfasste die Fachkommission in der Berichtsperiode verschiedene Stellungnahmen zu Handen des Regierungsrats oder anderweitiger Behörden. Hierunter fallen zunächst **zwei Stellungnahmen im Auftrag der Sicherheitsdirektorin**, welche verschiedene Personalanträge der Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft betrafen (Stellungnahmen vom 7. und 9. Februar 2024). Ferner gab die Fachkommission im Rahmen **einer aufsichtsrechtlichen Anzeige** eine Stellungnahme zu Handen des Regierungsrates ab.

## 2.3 Weiteres

Den Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit stellte schliesslich die im Mai 2024 bis Juni 2024 bei der Staatsanwaltschaft durchgeführte **Inspektion** dar. Die aus dieser gewonnenen Erkenntnisse bilden denn auch den Hauptteil des vorliegenden Berichts. Die nächste Inspektion betreffend die Jugendanwaltschaft wird sodann im Frühjahr 2025 stattfinden.

## 3. Allgemeines zur Inspektion 2023-2024

### 3.1 Inspektionskonzept

Die anlässlich der Inspektion überprüften Themen lauteten wie folgt:

- Personelles;
- Pool-Modell;
- Fallbearbeitung 2023;
- weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten (Fachstelle Cybercrime und Internes Kontrollsystem [IKS]).

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission wie schon anlässlich ihrer letzten Inspektionen strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, auf Grundlage derer mit den Ersten Staatsanwältinnen sowie weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft die einzelnen Gespräche durchgeführt wurden. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der befragten Personen wichtig, nicht nur die Rückmeldungen der obersten Leitungsebene, sondern von Mitarbeitenden unterschiedlicher Hierarchiestufen einzuholen. Bei allen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt. Sämtliche Kommissionsmitglieder sowie der Aktuar waren bei allen Befragungen anwesend.

### 3.2 Ablauf der Inspektion im Einzelnen

Die einzelnen Inspektionsgespräche fanden an folgenden Daten im Strafjustizzentrum (SJZ) in Muttenz statt:

- **13. Mai 2024:** Gespräche mit Jaqueline Bannwarth und Patrizia Krug (Erste Staatsanwältinnen), Roland Hochuli (Leitender Staatsanwalt) sowie Rahel Buschauer (stv. Leitende Staatsanwältin);
- **14. Mai 2024:** Gespräche mit Pascal Pilet (stv. Leitender Staatsanwalt), Caroline Horny (stv. Leitende Staatsanwältin), Ludovica del Giudice (stv. Leitende Staatsanwältin), Morena Schrank (Staatsanwältin), Cyrill Cumin (Untersuchungsbeauftragter) sowie Stephanie Münger (Staatsanwältin);

- **16. Mai 2024:** Gespräche mit Catherine Züllig (Staatsanwältin), Matthias Walter (Staatsanwalt), Elinor Schmid (Untersuchungsbeauftragte), Daniela Brandenberger (Untersuchungsbeauftragte) sowie Ludovic Espejo (Untersuchungsbeauftragter);
- **17. Mai 2024:** Gespräche mit Boris Sokoloff (Leitender Staatsanwalt), Drazen Kondzic (Staatsanwalt), Stefan Fraefel (Staatsanwalt) sowie Anne-Kathrin Goldmann (Leitende Staatsanwältin);
- **3. Juni 2024:** Abschlussgespräch mit Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug.

Die einzelnen Inspektionsgespräche fanden in einer konstruktiven Atmosphäre statt, wobei sämtliche Gesprächspartnerinnen und -partner die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben. Auch die von der Fachkommission eingeforderten, teilweise umfangreichen Unterlagen wurden der Kommission zeitnah und adäquat aufbereitet zugestellt.

### **3.3 Inspektionsunterlagen**

Im Rahmen der Inspektionen sowie im Nachgang derselben verfügte die Fachkommission unter anderem über die folgenden Unterlagen:

- aktuelle Organigramme der Staatsanwaltschaft;
- sämtliche internen Weisungen;
- Geschäftsbericht 2023;
- verschiedene Unterlagen betreffend das «Pool-Modell» (Bericht der BDO AG vom 10. November 2013 betreffend «Reorganisation «Stawa 2014»», Bericht «Projekt Stawa 2014» vom 26. Mai 2014, Bericht von Andreas Brunner vom 27. April 2017, Regierungsratsbeschluss Nr. 2017-1359 vom 26. September 2017 [betreffend weiteres Vorgehen zum Bericht Brunner], STAWA Projektletter Ausgabe 03/2014 vom 22. Mai 2014);
- diverse Unterlagen betreffend die Fachstelle Cybercrime (detaillierte Angaben zur Fallstatistik, aktueller Tätigkeitsbericht der Fachstelle, Bericht betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der Fachkommission, Stellungnahme der Kriminalpolizei zu den Berichten der Fachstelle);
- Bericht vom 26. März 2024 betreffend «Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement – Umsetzung bei der Staatsanwaltschaft»;
- Jahresbericht 2023 der Fachstelle Vergleichsverhandlungen;

- Angaben zur Fluktuationsrate;
- Zeitsaldivergleich der Mitarbeitenden (Berichtsjahr/Vorjahr);
- Leistungsauftrag 2023;
- detaillierte Angaben betreffend Fallstatistik 2023;
- Rückständeliste (geordnet nach Hauptabteilung);
- Liste priorisierter Fälle (geordnet nach Hauptabteilung);
- Anzahl Anklagen (für das Jahr 2023, geordnet nach Hauptabteilungen);
- Angaben betreffend durchgeführte Einvernahmen (für die letzten 5 Jahre).

### **3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche**

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage des Tätigkeitsberichts. Anlässlich der Retraite vom 30. Mai 2024 wurden die Ergebnisse der Inspektion intern besprochen. Am 3. Juni 2024 fand das Abschlussgespräch mit den Ersten Staatsanwältinnen statt, wobei die Erkenntnisse der Inspektion bilateral diskutiert und offene Fragen beantwortet werden konnten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet.

## 4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen

### 4.1 Allgemeines

Wie schon in den letzten Jahren befasste sich die Fachkommission auch dieses Jahr mit der **Personalsituation** der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft. Die Fachkommission stellt fest, dass die hohe Arbeitsbelastung zunehmend als persönliche Herausforderung und Belastung der Mitarbeitenden empfunden wird. Eine nicht unerhebliche Belastungskomponente stellt das gegenwärtige Pikett-System dar, hinsichtlich welchem noch Überarbeitungsbedarf besteht.

Der Schwerpunkt der diesjährigen Inspektion bildete sodann die Überprüfung des «**Pool-Modells**». Dass sich dieses Organisationsmodell in der Praxis bewährt hat, zeigt sich darin, dass die Fachkommission der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Fallerledigungszahlen und die Einhaltung des Beschleunigungsgebots in den vergangenen Jahren jeweils ein gutes Zeugnis ausstellen konnte. Dennoch sind in der praktischen Umsetzung des Modells noch gewisse Schwachstellen auszumachen. Optimierungsbedarf besteht namentlich bezüglich einer Straffung der Entscheidkompetenzen im UB-Pool, einer Objektivierung der Rückmeldungen über die Arbeit der Untersuchungsbeauftragten sowie der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im StA-Pool (im Hinblick auf die MAG) sowie eines besseren Einbezugs der Untersuchungsbeauftragten in den Wissenstransfer.

Die weiteren Ausführungen des Berichts betreffen die Bereiche der **Fallbearbeitung** sowie die **Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten**. Hervorzuheben ist dabei die erneute Überprüfung der **Fachstelle Cybercrime** (Penzenz aus dem Tätigkeitsbericht 2021-2022). Aus Sicht der Fachkommission ist im Bereich Cybercrime eine radikale Neuorientierung erforderlich; dies sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht. Diese Notwendigkeit wurde von der Staatsanwaltschaft erkannt und es wurden durch die Ersten Staatsanwältinnen entsprechend schon erste Massnahmen eingeleitet. Auch wenn die geplante Umwandlung der Fachstelle in einen Kompetenzbereich zu begrüssen ist, wird die Staatsanwaltschaft nicht umhinkommen, zeitnah ein neues Cybercrime-Konzept und darüber hinaus eine gemeinsame Cyber-Strategie mit der Polizei zu entwickeln.

Insgesamt gibt die Kommission **vier** die Staatsanwaltschaft betreffende **Empfehlungen** ab.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

## 4.2 Personelles

Die anlässlich der Inspektion geführten Gespräche machen deutlich, dass die Mitarbeitenden – ungeachtet der von allen als hoch empfundenen persönlichen Belastung – nach wie vor gerne für die Staatsanwaltschaft arbeiten. Diese Feststellung spiegelt sich in der nunmehr seit mehreren Jahren andauernden geringen Fluktuationsrate wieder. Dennoch ist ein **personeller Wechsel** hervorzuheben: So hat der bisherige Leiter der Fachstelle Cybercrime, Philippe von Planta, sein Arbeitsverhältnis gekündigt und ist seit Mitte März 2024 nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft tätig. Da die Überprüfung der Fachstelle Cybercrime eine noch hängige Pendeuz der Fachkommission darstellt, hat dieser Abgang folglich direkte Auswirkungen auf die diesjährige Inspektion gehabt. Die Fachkommission erkennt im Abgang des Fachstellenleiters aber letztlich auch eine Chance für die Staatsanwaltschaft – wird dadurch doch die Möglichkeit geschaffen, die Fachstelle personell und organisatorisch von Grund auf neu aufzubauen. Darauf wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

Ferner ist zu bemerken, dass die hohe Arbeitsbelastung von den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft zunehmend als persönliche Herausforderung empfunden wird. Diese hohe Belastung ergibt sich nicht nur durch die seit mehreren Jahren andauernde Fallzunahme, auf welche noch zu sprechen zu kommen sein wird, sondern auch durch den Mehraufwand, der aus gesetzgeberischen Neuerungen herrührt (konkret aufgrund der kürzlich erfolgten Revisionen der Strafprozessordnung und des Sexualstrafrechts). Diese konstant hohe Belastungssituation hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren verschiedene **Anträge bezüglich zusätzlicher personeller Ressourcen** gestellt hat. Die Fachkommission stellt fest, dass die Regierung beziehungsweise der Landrat der Empfehlung der Fachkommission aus ihrem letzten Tätigkeitsbericht (vgl. der Bericht 2022-2023 vom 11. August 2023, S. 35 ff.) gefolgt ist und die im Hinblick auf die StPO-Revision von der Staatsanwaltschaft beantragten Stellen (3 StA-Stellen und 2 Administrationsstellen) definitiv gewährt hat. Zusätzlich dazu wurden der Staatsanwaltschaft respektive der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität per Anfang 2024 – angesichts der aktuellen Ressourcenlage sowie für die vorläufige Dauer von 5 Jahren – zusätzliches Personal in verschiedenen Funktionsbereichen bewilligt (2-StA-Stellen, 3 UB-Stellen und eine SB-Stelle); dies wiederum auf Empfehlung der Fachkommission hin (vgl. die Stellungnahme der Fachkommission vom 9. Februar 2024). Diese von der Regierung getroffenen Massnahmen waren in Anbetracht der konstant hohen Belastungssituation

zweifelloos richtig. Für die Fachkommission ist aber klar, dass, sofern in absehbarer Zeit keine Entschärfung der Situation eintreten sollte, weitere Entlastungsmassnahmen zu prüfen wären; so beispielsweise, ob die auf 5 Jahre befristeten Stellen (betreffend die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität) gegebenenfalls in definitive Stellen umzuwandeln sind. Ganz grundsätzlich wird die Regierung darum besorgt sein müssen, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft über ausreichend personelle Ressourcen zur Gewährleistung einer schlagkräftigen Strafverfolgung verfügt.

Dass die einzelnen Mitarbeitenden stark ausgelastet sind, spiegelt sich mehrheitlich in den eingeholten Angaben betreffend Zeitsaldi wieder. Entsprechend weisen viele Mitarbeitenden sowohl auf dem Gleitzeit- wie auch dem Überzeitkonto jeweils hohe Zeitsaldi aus. Hierzu ist aber zu sagen, dass eine grosse Menge an angesammelter Gleitzeit nicht zwangsläufig mit einer besonders effizienten Arbeitsweise und einem besonders hohen Arbeitsoutput einhergeht. Denn bezeichnenderweise sind, wie die Fachkommission festgestellt hat, bei vielen Mitarbeitenden, die unbestrittenermassen einen grossen Arbeitseffort leisten, gerade keine überhöhten Gleitzeitsaldi auszumachen. Folglich fällt es in die Pflicht der jeweiligen Führungspersonen, jene Mitarbeitenden mit übermässigen Gleitzeitsaldi zu einer effizienteren und ressourcenschonenderen Arbeitsweise anzuhalten. Die bei vielen Mitarbeitenden angestauten Überzeiten hängen sodann mit dem Pikettdienst zusammen und sind gewissermassen fremdgesteuert. Auch wenn der **Pikettdienst** kein Thema der diesjährigen Inspektion bildete, wurden just in diesem Bereich verschiedene Wünsche und Anliegen der Mitarbeitenden eingebracht. Unter anderem wurde moniert, dass nicht alle Untersuchungsbeauftragten oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in gleichem Umfang Pikett leisten würden, je nach Hauptabteilung sogar überhaupt nicht, und dass Teilzeitarbeit bei der Pikett-Verteilung nicht ausreichend berücksichtigt werde. Ferner ist bei manchen Mitarbeitenden eine generelle Unzufriedenheit darüber auszumachen, dass ein seit längerem laufendes Projekt bezüglich einer Reorganisation des Pikettdiensts bis *dato* ergebnislos verlaufen sei. Offenbar wurde die Projektgruppe mangels überzeugenden Ergebnissen aufgelöst und zwischenzeitlich ein neues Projektteam mit dieser Aufgabe betraut. Diese Rückmeldungen machen deutlich, dass der Pikettdienst eine nicht unerhebliche Belastungskomponente für die einzelnen Mitarbeitenden darstellt und in diesem Bereich offensichtlich Überarbeitungsbedarf besteht. Auch ohne eingehende Überprüfung überzeugt es nämlich wenig, dass nicht alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise alle Untersuchungsbeauftragten in einem ähnlichen Umfang Pikett leisten. Zwar erscheinen – insbesondere in Anbetracht der fachlichen Spezialisierungen der bei den Hauptabteilungen Strafbefehle, Wirtschaftskriminalität und Besondere Delikte tätigen Personen – einzelne Ausnahmen gerechtfertigt, allerdings sollte zumindest bei der Hauptabteilung Allge-

meine Delikte eine gleichmässige Verteilung der Pikettlast – unter Berücksichtigung des individuellen Arbeitspensums – gewährleistet sein. Zudem fragt sich ganz grundsätzlich, ob es im Hinblick auf die Sicherstellung einer stufengerechten Arbeitsweise adäquat ist, dass selbst die Ersten Staatsanwältinnen teilweise noch Pikett leisten. Dies scheint im Sinne der Signalwirkung gegenüber den übrigen Pikettleistenden zwar vertretbar, jedoch ist für die Fachkommission unbestritten, dass die weitere Fallbearbeitung, soweit es sich nicht um Fälle von einer gewissen Tragweite handelt, dann nicht durch die Ersten Staatsanwältinnen, sondern durch andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erfolgen hat. Die Fachkommission behält sich vor, diesen Fragen – mithin einer eingehenden Überprüfung des Pikett-Systems – anlässlich einer nächsten Inspektion nachzugehen.

### 4.3 Pool-Modell

Den Schwerpunkt der diesjährigen Inspektion bildete die Überprüfung des so genannten «Pool-Modells». Bereits im letzten Tätigkeitsbericht (2022-2023) wurde bei der Evaluation der internen Reorganisation der Staatsanwaltschaft das Thema «Pool-Modell» kurz angesprochen. Die Fachkommission führte damals aus, dass sie einer eingehenden Überprüfung des «Pool-Modells» im Rahmen einer nächsten Inspektion nachgehen werde (vgl. den Tätigkeitsbericht 2022-2023 vom 11. August 2023, S. 29 f.). Diese Pendeuz konnte in diesem Jahr geschlossen werden.

Vorweg ist zu sagen, dass der Begriff «Pool-Modell» insofern missverständlich erscheint, dass nicht nur die Allgemeine Abteilung, sondern auch andere Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft – konkret die Hauptabteilung Besondere Delikte, die Hauptabteilung Strafbefehle sowie die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität – ihre Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch die Untersuchungsbeauftragten innerhalb von funktionsbezogenen Pools organisiert haben. Deshalb ist präzisierend festzuhalten, dass sich die Überprüfung der Fachkommission einzig auf die **Pools in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte**, nicht aber auf jene der anderen Abteilungen bezog. Die Hauptabteilung Allgemeine Delikte setzt sich organisatorisch entsprechend aus verschiedenen funktionsbezogenen Pools zusammen: So werden die Untersuchungsbeauftragten (UB-Pools), die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StA-Pools) und auch die Sachbearbeitenden (SB-Pools) organisatorisch innerhalb von verschiedenen Funktionsgruppen zusammengefasst. Aber anders als bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (oder den Sachbearbeitenden), die vorrangig aus organisatorischen Gründen beziehungsweise angesichts der Vermeidung einer zu grossen Führungsspanne in Gruppen zusammengefasst werden, geht die Pool-Struktur bei den Untersuchungsbeauftragten mit einer

bestimmten Form von Arbeitserledigung einher. Dies insofern, als dass die Untersuchungsbeauftragten – nebst der Unterstützung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem StA-Pool in deren Anklagefällen – innerhalb ihres eigenen Pools niederschwellige Verfahren weitestgehend selbständig, wenn auch unter der Verantwortung der ihnen vorgesetzten Pool-Staatsanwältinnen und Pool-Staatsanwälten bearbeiten. Diese vergleichsweise grosse Eigenständigkeit der Untersuchungsbeauftragten bei der Untersuchung von kleineren Verfahren ist auch die Besonderheit des besagten Organisationsmodells. Wenn also nachstehend vom «Pool-Modell» (in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte) die Rede ist, ist damit in erster Linie die Organisation des UB-Pools und nur sekundär jene des StA-Pools gemeint.

Das «Pool-Modell» ist sodann keine anlässlich der kürzlich erfolgten Reorganisation der Allgemeinen Abteilung (vgl. ausführlich zur Reorganisation bei der Staatsanwaltschaft in den beiden letzten Tätigkeitsberichten der Fachkommission vom 16. Mai 2022 [S. 16 ff.] sowie vom 11. August 2023 [S. 28 ff.]) eingeführte Neuerung, sondern eine Organisationsform, die bei der Staatsanwaltschaft seit längerem, mithin schon unter den vormaligen drei Allgemeinen Hauptabteilungen, Bestand hatte. Konkret wurde das «Pool-Modell» als Folgerung des ehemaligen Projekts «Stawa 2014» mittels Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 0564 vom 8. April 2014, also vor gut 10 Jahren, eingeführt. Vor diesem Zeitpunkt waren die einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft noch im Rahmen eines Teammodells organisiert, welches angesichts der stetigen Überlastung der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie der mangelnden Flexibilität in der Fallbearbeitung den damaligen Bedürfnissen allerdings nicht gerecht wurde. Daher wurde bereits in den Jahren 2012/2013 in der Hauptabteilung Sissach ein erster Pilotversuch mit dem «Pool-Modell» durchgeführt, wobei im Lichte der durchwegs positiven Erfahrungen das Modell daraufhin bei der gesamten Staatsanwaltschaft eingeführt wurde.

Das damit seit nunmehr gut 10 Jahren bestehende Organisationsmodell zeichnet sich durch eine Form von **Matrix- oder Mehrlinienorganisation** aus, durch welche die Funktionen und Aufgabenbereiche der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Zweiteilung erfährt: So gibt es einerseits Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich hauptsächlich mit Anklage- und grösseren Strafbefehlsverfahren befassen (so genannte Anklage-StA) und andererseits solche, die schwerpunktmässig kleinere Verfahren, welche voraussichtlich mittels Strafbefehl, Einstellung oder Nichtanhandnahme erledigt werden können, bearbeiten (so genannte Pool-StA). Die Pool-StA führen ihrerseits einen Untersuchungs-Pool mit verschiedenen, ihnen organisatorisch direkt unterstellten Untersuchungsbeauftragten. Diesen Untersuchungsbeauftragten teilen die Pool-StA gewisse kleinere Verfahren zu, welche die Untersuchungsbeauftragten in der Folge – abgesehen vom Ergreifen von Zwangsmassnahmen oder des eigentlichen Verfahrensabschlusses – weitestgehend selbständig erledigen. Insbesondere führen die

Untersuchungsbeauftragten Einvernahmen durch und bereiten die verfahrensabschliessenden Entscheide vor (Einstellungen, Strafbefehle oder Nichtanhandnahmen), die dann von den Pool-StA visiert und unterschrieben werden. Über diese Arbeit im eigenen Pool hinaus unterstützen die Untersuchungsbeauftragten aber auch die Anklage-StA in deren Verfahren, weshalb die Führungsverantwortung über die Untersuchungsbeauftragten je nach Fall unterschiedlich sein kann: In den UB-Poolfällen arbeiten die Untersuchungsbeauftragten im Auftrag und unter der Anleitung der Pool-StA und in den Anklagefällen respektive den grösseren Strafbefehlsverfahren unterstehen sie, wenn auch nur fallbezogen, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus dem StA-Pool. Durch diese verschiedenen Formen der Zusammenarbeit wird einerseits die Arbeit der Untersuchungsbeauftragten abwechslungsreicher gestaltet und andererseits die Grundlage dafür geschaffen, dass bei der Fallzuteilung hinreichend Rücksicht auf die Stärken, Schwächen und Spezialisierungen der einzelnen Personen sowie deren Auslastung genommen werden kann. In Bezug auf die Aufgaben der Anklage-StA liegt der Vorteil des Modells zudem darin, dass diese von der Bearbeitung von kleineren Masseverfahren weitestgehend befreit sind und sich so intensiver der Untersuchung der ihnen übertragenen komplexen Verfahren widmen können. Für die Pool-StA ist es wiederum – da diese selbst kaum grössere Verfahren zu bearbeiten haben – einfacher möglich, mittels Coaching und Führung der ihnen unterstellten Untersuchungsbeauftragten sicherzustellen, dass die grosse Menge an Poolverfahren effizient abgearbeitet werden kann.

An dieser eben umrissenen Idee, wie sie bereits vor über 10 Jahren bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft eingeführt wurde, hat sich nach der kürzlich erfolgten Reorganisation der Allgemeinen Abteilungen kaum etwas geändert. Denn auch innerhalb der neu gebildeten Hauptabteilung Allgemeine Delikte gibt es nach wie vor drei UB-Pools (diese wurden gewissermassen aus dem alten System übernommen), welchen jeweils Pool-Staatsanwältinnen- und Staatsanwälte vorstehen: So wird Pool 1 vom stv. Leitenden Staatsanwalt Pascal Pilet, Pool 2 von den beiden Staatsanwältinnen Morena Schrank und Stephanie Müller (Co-Leitung) und Pool 3 von der Staatsanwältin Sandra Altherr geleitet. Die Gesamtleitung über alle drei UB-Pools obliegt wiederum Pascal Pilet. Als Bindeglied zwischen den Pool-Leitungen und den diesen unterstellten Untersuchungsbeauftragten fungieren die UB mbA, also Untersuchungsbeauftragte «mit besonderen Aufgaben», welche die Pool-Leitungen durch die Übernahme von Coaching- und Controlling-Aufgaben in der Personalführung unterstützen und diese so entlasten. Wenngleich die UB mbA im Vergleich zu den übrigen Untersuchungsbeauftragten zusätzliche Aufgaben übernehmen, kommen ihnen in der Fallbearbeitung indes keine weitergehenden Kompetenzen zu; mithin dürfen die UB mbA weder Zwangsmassnahmen ergreifen, noch selbständig verfahrensabschliessende Entscheide erlassen.

Damit die Fallbearbeitung innerhalb dieses Modells möglichst effizient erfolgen kann, mithin die einzelnen Mitarbeitenden in den verschiedenen Pools gleichmässig mit Fällen ausgelastet sind, braucht es ein effektives Fallzuteilungs-Prozedere. Das derzeitige **Fallzuteilungssystem** innerhalb der Hauptabteilung Allgemeine Delikte lässt sich dabei wie folgt umschreiben: Zunächst werden die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Fälle durch die beiden Ersten Staatsanwältinnen gesichtet und durch diese den einzelnen Hauptabteilungen zugewiesen. Innerhalb der Hauptabteilung Allgemeine Delikte läuft die weitere Ausdifferenzierung über den Leitenden Staatsanwalt Roland Hochuli, der die voraussichtlich grösseren Anklageverfahren dem StA-Pool und die kleineren Verfahren dem UB-Pool zuteilt. Die weitere Aufteilung innerhalb der StA- und UB-Pools erfolgt gemäss einem Postwochen-System, so dass bei den beiden StA-Pools der einzelne Pool jede zweite Woche und bei den drei UB-Pools der jeweilige Pool jede dritte Woche zum Zuge kommt. Schliesslich sind die Pool-Leitungen des StA- und UB-Pools, die über die aktuelle Auslastung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden am besten im Bilde sind, für die Zuteilungen an die einzelnen Untersuchungsbeauftragten und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig. Im UB-Pool erweist sich diese Aufgabe bisweilen als besonders herausfordernd; dies allein schon, weil die Untersuchungsbeauftragten eben nicht nur Pool-Fälle, sondern auch Anklageverfahren aus dem StA-Pool bearbeiten und es folglich schwierig ist, die konkrete Auslastung der einzelnen Personen zu kennen. Um den Pool-StA die Fallzuteilung zu erleichtern, wurde deshalb ein Tool entwickelt, welches – unter Berücksichtigung der individuellen Auslastung und der Stellenprozente – sicherstellt, dass soweit möglich, eine gerechte Arbeitslastverteilung erfolgen kann. Anhand der eingeholten Rückmeldungen konnte sich die Kommission vergewissern, dass dieses Zuteilungssystem funktioniert und dass die Untersuchungsbeauftragten – soweit sich eine gleichmässige Belastung überhaupt mathematisch genau festlegen lässt – in ähnlicher Weise ausgelastet sind. Zumindest wurde Gegenteiliges von keiner der befragten Personen vorgebracht. Ein grosser Vorteil des Systems ist es, dass dieses im Falle von akuten Belastungssituationen eine grosse Flexibilität zulässt, wobei – sofern notwendig – UB-Pool-Fälle an andere UB-Pools oder gar an die StA-Pools umverteilt werden können. Aus Effizienzgründen sollte es aber das Ziel sein, derartige funktionsübergreifenden Umverteilungen zu vermeiden; was dann aber zur Folge hat, dass die Pool-StA in gewissen Fällen – mithin dann, wenn ein Verfahren zunehmend anwächst – gehalten sind, eine Anklage an das Gericht zu erheben. Genauso fällt es jedoch in die Verantwortung der Anklage-StA, ihre Fälle gegebenenfalls mittels Strafbefehlen oder Einstellungen abzuschliessen.

Dass dieses «Pool-Modell», so wie es eben umrissen wurde, ein **Erfolgsmodell** darstellt, ist nach Ansicht der Fachkommission unbestritten. Dieser Erfolg zeigt sich insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Fachkommission der Staatsanwaltschaft bezüglich Fallerledigungszahlen, Altersstruktur der Fälle und Einhaltung des Beschleunigungsgebots in den vergangenen Jahren jeweils ein gutes Zeugnis ausstellen konnte. Auch die Mehrheit der befragten Mitarbeitenden stehen dem Modell grundsätzlich positiv gegenüber. Während von der Leitungsebene vorrangig auf die Flexibilität und Effizienz bei der Fallerledigung hingewiesen wurde, wurde seitens der Untersuchungsbeauftragten die sich aus der Zusammenarbeit mit verschiedenen Anklage-StA in unterschiedlichen Verfahrensarten ergebende Abwechslung wie auch die hohe Eigenständigkeit bei der Erledigung der Pool-Verfahren positiv hervorgehoben.

Dieser Erfolg ist freilich keine Selbstverständlichkeit. Denn das «Pool-Modell» war nach dessen Einführung im Jahr 2014 zunächst nicht unumstritten. Dabei war es primär die vormalige Fachkommission, die sich in ihren Tätigkeitsberichten 2015 und 2016 skeptisch gegenüber dem Modell zeigte. Die **Vorbehalte der damaligen Kommission** gründeten jedoch weniger auf einer organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Analyse, sondern auf einer rein rechtlichen Kritik. Namentlich warnte die damalige Fachkommission davor, dass die Organisation nach dem «Pool-Modell» dazu führen würde, dass Untersuchungsbeauftragten *de facto* die Funktion von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zukomme (Tätigkeitsbericht 2016 vom 22. September 2017, S. 59 f.). Dieser Einschätzung ist insoweit zuzustimmen, als den Untersuchungsbeauftragten in der Bearbeitung der Pool-Fälle vergleichsweise viel Eigenverantwortung und damit fast schon eine den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ähnliche Funktion zukommt. Dies ist allerdings weder aus rechtsstaatlicher noch aus organisatorischer Sicht zu beanstanden. Mit Letzterem, also der Frage, inwiefern das «Pool-Modell» eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Verfahrenserledigung zulässt, hat sich die damalige Fachkommission auch gar nicht auseinandergesetzt. Deshalb ist hierzu anzumerken, dass, sofern gewisse, den Untersuchungsbeauftragten in den Pool-Fällen obliegende Aufgaben – insbesondere die Durchführung von Einvernahmen oder die Vorbereitung der Endentscheide – stattdessen von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten übernommen werden müssten, die gegenwärtige Arbeitslast mit dem aktuellen Stellenetat an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr bewältigbar wäre. In rechtlicher Hinsicht ist zu sagen, dass in Nachachtung von Art. 311 StPO (i.V.m. § 12 Abs. 1 EG StPO) die Verfahrensleitung in den Pool-Fällen nach wie vor den Pool-StA obliegt, die Untersuchungsbeauftragten folglich weder eigenständig Zwangsmassnahmen ergreifen, noch Endentscheide in Einzelunterschrift unterschreiben dürfen. Dass die Untersuchungsbeauftragten im Vergleich zu reinem Administrativpersonal in anderen Kantonen aber zweifellos mehr rechtliche Kompetenzen innehaben, ist

dem Umstand geschuldet, dass die Strafjustiz des Kantons Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen die Funktion von Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten beziehungsweise von akademischen Mitarbeitenden nicht kennt. Zu sagen ist aber auch, dass es sich bei der grossen Mehrheit der bei der Staatsanwaltschaft derzeit tätigen Untersuchungsbeauftragten um ausgebildete Juristinnen und Juristen und somit gerade nicht um ein rechtsunkundiges, reines Administrativpersonal handelt. Solches juristisch ausgebildetes Personal soll deshalb auch mit juristischen Aufgaben betraut werden.

Die Einsicht, dass sich das «Pool-Modell» trotz den erwähnten Vorbehalten der einstmaligen Fachkommission durchwegs bewährt hat, findet schliesslich Stütze in einer im Jahr 2017 durchgeführten externen Evaluation durch Dr. Andreas Brunner, ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Zürich, der in seinem Gutachten vom 27. April 2017 zum Schluss kam, dass sich das «Pool-Modell» in der Praxis weitgehend bewährt habe. Diese Einschätzung ist auch 10 Jahre später immer noch zutreffend.

Die gesamthaft positive Bewertung des «Pool-Modells» bedeutet indes nicht, dass die Fachkommission anlässlich der Inspektion nicht gewisses **Verbesserungspotential** ausmachen konnte. Bevor auf dieses näher einzugehen ist, ist es der Kommission aber wichtig, festzuhalten, dass die nachstehend zu thematisierenden Punkte das Modell als solches nicht in Frage zu stellen vermögen, sondern als Vorschläge für Feinanpassungen zu verstehen sind. Denn Optimierungsmöglichkeiten finden sich – losgelöst von der konkreten Modell-Wahl – letztlich bei jeder Organisationsform.

Eine Eigenheit des gegenwärtigen Modells ist es, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des StA-Pools wie auch die Untersuchungsbeauftragten aus dem UB-Pool jeweils mit vielen unterschiedlichen Personen zusammenarbeiten. In Extremfällen arbeitet ein Untersuchungsbeauftragter oder eine Untersuchungsbeauftragte – so wurde es zumindest der Kommission gegenüber berichtet – gar mit bis zu sieben unterschiedlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus dem StA-Pool und zusätzlich dazu mit diversen Personen aus dem UB-Pool (Pool-StA, UB mbA) zusammen. Dies kann bisweilen – durch das Kennenlernen von unterschiedliche Betrachtungsweisen – zwar bereichernd sein, führt aber handkehrum zu **Doppelspurigkeiten**, zu einem generell **erhöhten Besprechungsbedarf** und letztlich auch zu einem potentiellen **Ressourcenverschleiss**. Deutlich zeigt sich ein Ressourcenverschleiss im Rahmen der Kontrolle der von den Untersuchungsbeauftragten vorbereiteten Endentscheide in Pool-Fällen. Solche Entscheide werden vor der definitiven Unterschrift in der Regel zunächst von einem UB mbA, dann von einer Pool-StA und – in besonderen Fällen – noch vom Gesamtpoolleiter angesehen. Soweit der zu visierende Entscheid ausserdem ein Verfahren aus einem der Kompetenzbereiche betrifft, erfolgt ein zusätzliches Controlling durch die

Kompetenzbereichsleitung. Es versteht sich von selbst, dass derart viele Handwechsel, bis hin zu einem eigentlichen 10-Augen-Prinzip, einer effizienten Arbeitserledigung wenig dienlich sind; dies nicht nur wegen den erwähnten Doppelspurigkeiten, sondern auch, weil die Gefahr besteht, dass die einzelnen Controlling-Instanzen ihre Aufgaben angesichts der noch nachfolgenden, zusätzlichen Kontrollen nicht mehr hinreichend ernst nehmen. Dabei ist es im Grunde unbestritten, dass die Pool-StA die Verantwortung für die von den Untersuchungsbeauftragten vorbereiteten Entscheide innehaben und diese folglich auch unterschreiben. Die Schwierigkeit ist freilich, dass die Pool-StA aufgrund der schieren Menge der auf sie eingetragenen Fälle, weder die Möglichkeit noch die Kapazität dazu haben, diese im Detail anzusehen. Insofern sind die Pool-Leitungen im Coaching der Untersuchungsbeauftragten auf eine Unterstützung und Entlastung durch die UB mbA zwingend angewiesen. Zusätzlich dazu müssen Pool-StA aber auch sicherstellen, dass sie ihre Personalführungsfunktion ausreichend wahrnehmen und sich – sofern erforderlich – den ihnen zugeteilten Anklagefälle (diese stammen in der Regel aus dem Pikett oder betreffen sich verkomplizierende Pool-Fälle) widmen können. All dies stellt eine grosse Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass sich die hohe Verantwortung der Pool-Leitungen – namentlich die von diesen wahrgenommenen Führungsaufgaben – im Lohn nur unzureichend widerspiegelt. Offensichtlich lässt das Lohnmodell des Kantons Basel-Landschaft schlicht zu wenig Flexibilität zu. Umso mehr ist es angezeigt, bezüglich der Funktion der Pool-StA Entlastungsmassnahmen zu prüfen. Eine solche Massnahme könnte beispielsweise darin liegen, den UB mbA zusätzliche Kompetenzen, insbesondere eine Unterschriftsberechtigung von Endentscheiden, zuzubilligen. Dies wäre zweifellos in jenen Fällen prüfenswert, wo die Betreuung der Untersuchungsbeauftragten jetzt schon weitestgehend durch die UB mbA erfolgt. Allenfalls wäre auch – analog zu anderen Kantonen – die Einführung von Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten, welchen nochmals weitergehende Kompetenzen zukämen, in Betracht zu ziehen. Durch Massnahmen im skizzierten Sinne könnten letztlich auch die unter dem gegenwärtigen System vorherrschenden Doppelspurigkeiten im Controlling minimiert werden, müsste den Pool-StA eben nicht mehr jeder einzelne Fall zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei betreffend den UB-Pool eine Straffung der Entscheidkompetenzen zu prüfen und – sofern erforderlich – die hierfür notwendigen rechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten.

Es wurde bereits dargelegt, dass die Untersuchungsbeauftragten, die nebst ihrer Arbeit im UB-Pool auch die Anklage-StA in deren Fällen unterstützen, mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Personen zusammenarbeiten. Entsprechend ist es wichtig, dass diese vielschichtigen Tätigkeiten für verschiedene Pools in den von den Pool-StA geführten **Mitarbeitergesprä-**

**chen (MAG)** hinreichend Berücksichtigung finden, in diesem Rahmen mithin die gesamte Arbeit der Untersuchungsbeauftragten gewürdigt wird. Während dies in den UB-Pool-Fällen, wo die Pool-StA mit den ihnen unterstellten Untersuchungsbeauftragten eng zusammenarbeiten, sicherlich gegeben ist, ist in Bezug auf die Verfahren aus dem StA-Pool nicht ohne Weiteres klar, inwiefern die UB-Pool-Leitungen über die Qualität der von den Untersuchungsbeauftragten im StA-Pool geleisteten Arbeit effektiv orientiert sind. Entscheidend hierfür ist, dass die einzelnen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aus dem StA-Pool den UB-Pool-Leitungen ihre Erfahrungen über die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbeauftragten mitteilen, so dass diese Informationen in die jeweiligen MAG einfließen können. Der Fachkommission wurde anlässlich der Inspektionsgespräche versichert, dass dem in der Regel auch so sei beziehungsweise dass diesbezüglich ein regelmässiger Austausch zwischen den Anklage-StA und den UB-Pool-Leitungen stattfindet. Dem mag so sein, jedoch konnte die Fachkommission darüber, wie diese Rückmeldungen im Einzelnen zu erfolgen haben, kein konsolidiertes Vorgehen erkennen. Es scheint vielmehr so, dass es in die Eigenverantwortung der einzelnen Mitarbeitenden fällt, diese Informationen bei Bedarf einzuholen. Dies ist aus der Sicht der Fachkommission weder überzeugend, noch ausreichend. Denn solange dieser Austausch auf einer rein freiwilligen Basis erfolgt, besteht die Gefahr, dass in akuten Belastungssituationen auf das Einholen von Rückmeldungen aus Ressourcengründen verzichtet werden könnte. Ein solcher Verzicht hätte wiederum zur Folge, dass die Untersuchungsbeauftragten alleine für ihre Arbeit im UB-Pool bewertet würden. Diesfalls bestünde für die Untersuchungsbeauftragten nur noch wenig Anreiz, bei der Bearbeitung der Fälle aus dem StA-Pool, die für die Beurteilung nicht relevant wären, möglichst gute Arbeit zu leisten. Um derartigen Entwicklungen entgegenzuwirken, schlägt die Fachkommission vor, eine Form von Objektivierung des Informationsflusses zwischen dem StA-Pool und dem UB-Pool vorzunehmen, so dass im Rahmen der MAG eine umfassende Beurteilung der individuellen Leistung der Untersuchungsbeauftragten gewährleistet ist. Selbiges gilt für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die organisatorisch dem UB-Pool zugeordnet werden, aber fallbezogen jeweils mit verschiedenen Anklage-StA zusammenarbeiten. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei mit Blick auf die MAG der Untersuchungsbeauftragten sowie der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf übergeordneter Ebene – mithin durch Weisungen, Checklisten oder ähnlichen Instrumentarien – ein objektivierter Ablauf betreffend das Einholen von Rückmeldungen über deren Arbeit im StA-Pool zu schaffen.

Als letzter Kritikpunkt wurde von einigen Mitarbeitenden, vorwiegend von Seiten der Untersuchungsbeauftragten, vorgebracht, dass das «Pool-Modell» zu einer zunehmenden **Segregation zwischen den Untersuchungsbeauftragten sowie den Staatsanwältinnen und**

**Staatsanwälten** geführt habe. Im Besonderen wurde diesbezüglich der Wegfall der funktionsübergreifenden Sitzungen, wie sie vor der kürzlich erfolgten Reorganisation noch abgehalten wurden (so genannte Abteilungs-Briefings), bedauert. Dieser Wegfall ist allerdings keine direkte Konsequenz des «Pool-Modells» an sich, sondern die Folge der kürzlich veranlassten Zusammenlegung der drei Allgemeinen Abteilung zu einer grossen Abteilung. Angesichts der schiereren Anzahl der seit dieser Zusammenlegung bei der Hauptabteilung Allgemeine Delikte tätigen Personen ist die Durchführung von Abteilungs-Briefings logistisch nicht mehr möglich. Stattdessen wird der Wissenstransfer nunmehr durch rein funktionsbezogene Sitzungen, also durch UB- und StA-Briefings, sichergestellt. Solche funktionsbezogenen Sitzungen haben gegenüber den früheren Abteilungs-Briefings ausserdem den Vorteil einer stufengerechteren und insofern effizienteren Wissensvermittlung. Dennoch ist die anlässlich der Inspektion seitens der Untersuchungsbeauftragten teilweise geäusserte Kritik in einem gewissen Masse nachvollziehbar. Denn auch wenn die StA-Briefings vorrangig einem fachlichen Austausch unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten dienen, sind einige der dort besprochenen Themen – namentlich prozessuale Fragen oder allfällige Erkenntnisse aus Gerichtsverhandlung – auch für die Untersuchungsbeauftragten von Interesse. Freilich gibt es andere Möglichkeiten, damit derartige Informationen auch die Untersuchungsbeauftragten erreichen. So obliegt es zunächst den an den StA-Briefings teilnehmenden Pool-StA, die für die Untersuchungsbeauftragten relevanten Informationen innerhalb ihres Pools adäquat weiterzugeben. Zudem verfügt die Staatsanwaltschaft mit Stawa Wiki und InfoStawa über ausgezeichnete Tools für eine rasche und unkomplizierte Wissensvermittlung. Dessen ungeachtet scheint es im Lichte der erwähnten Rückmeldungen – letztlich auch im Sinne einer Wertschätzung gegenüber den Untersuchungsbeauftragten – zumindest prüfenswert, einen noch direkteren Einbezug der Untersuchungsbeauftragten in die anlässlich der StA-Briefings besprochenen Themen zu prüfen. Demzufolge wurden verschiedene Möglichkeiten, wie ein solcher Einbezug im Einzelnen aussehen könnte, diskutiert. Von einigen Gesprächsteilnehmenden wurde vorgeschlagen, den interessierten Personen eine freiwillige Teilnahme am Briefing zu ermöglichen. Da dies jedoch zu einem uneinheitlichen Informationsstand und entsprechenden Doppelspurigkeiten in der Kommunikation führen würde, rät die Fachkommission hiervon ab. Sinnvoller scheint es hingegen, wie von den Ersten Staatsanwältinnen vorgeschlagen, inskünftig ein Protokoll der StA-Briefings zu erstellen, welches nebst den Sitzungsteilnehmenden auch den Untersuchungsbeauftragten zugestellt werden könnte. Ganz grundsätzlich ist es schliesslich angezeigt, die Begehrlichkeiten der Untersuchungsbeauftragten beziehungsweise deren Bedarf eines solchen Einbezugs zu evaluieren und diesbezüglich eine interne Umfrage durchzuführen. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es seien geeignete Massnahmen zu treffen, um die Untersuchungsbeauftragten besser in den Wissenstransfer einzubeziehen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass – abgesehen von den vorerwähnten Optimierungsmöglichkeiten – mit dem «Pool-Modell» ein überzeugendes System eingeführt wurde, welches unter Wahrung von grösstmöglicher Flexibilität Gewähr für eine effiziente, speditive und ressourcenschonende Arbeitserledigung bietet.

#### 4.4 Fallbearbeitung 2023

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion prioritär nachgegangenen Themenbereiche stellt die Fallbearbeitung sowie die damit einhergehende Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots einen eigentlichen Dauerauftrag der Fachkommission dar.

Während bereits im Jahr 2022 eine Zunahme an Falleingängen auszumachen war, setzte sich dieser Trend im Jahr 2023 fort. So stiegen im Jahr 2023 die **Falleingänge** mit 27'499 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2022: 26'601 Fälle) gar um 898 Fälle beziehungsweise um 3.4 Prozent an. Umso erfreulicher ist es, dass die Staatsanwaltschaft trotz diesem Mehr an Falleingängen ihre **Gesamterledigungszahlen** (insgesamt wurden 33'223 Fälle erledigt) im Vergleich zum Jahr 2022 nochmals steigern konnte (2022: 24'984 Fälle), wobei insbesondere bei den Strafbefehlen eine deutliche Erledigungszunahme (+ 3'806 Fälle im Vergleich zum Vorjahr) auszumachen ist. Etwas verfälscht wird diese Statistik allerdings durch die als Erledigungen erfassten, verjährten, aber nicht eröffneten Fälle, welche bislang nur sporadisch im Fallbewirtschaftungssystem mutiert wurden, was im letzten Jahr zu einem überproportionalen Mehr an Fallabschlüssen geführt hat. Angesichts dieser guten Erledigungszahlen überrascht es nicht, dass die Leistungsaufträge des Regierungsrats zur Einhaltung des **Beschleunigungsgebots** auch im Jahr 2023 erfüllt werden konnten. So konnte die Staatsanwaltschaft 78.7 Prozent (Leistungsziel: 60 Prozent) der im Jahr 2023 abgeschlossenen Vergehens- und Verbrechensfälle und 86.3 Prozent der Übertretungen (Leistungsziel: 80 Prozent) innerhalb von zwölf Monaten erledigen. Hervorzuheben ist im Weiteren auch, dass es der Staatsanwaltschaft – trotz den vielen Falleingängen – gelungen ist, im Jahr 2023 viele ältere Verfahren abzuschliessen, so dass selbst die hängigen Fälle (2023 8'413 Fälle) im Vergleich zum Vorjahr (2022: 9'552 Fälle) leicht gesunken sind.

Diese guten Leistungszahlen sind in Anbetracht der konstant hohen Belastungssituation keineswegs selbstverständlich und machen deutlich, dass die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft Gewähr für eine effiziente Arbeitsweise bietet. Die Erfolgsgaranten dieser guten Statistik stellen nicht nur das bereits thematisierte «Pool-Modell», sondern auch die auf Initiative der Ersten Staatsanwältinnen vorgenommenen Reorganisationsmassnahmen dar. Die

Fachkommission stellt fest, dass sich die gegenwärtige Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im operativen Alltag ganz offensichtlich bewährt und letztlich auch positiv auf die Fallerledigungen ausgewirkt hat.

Eine weitere statistische Erkenntnis ist schliesslich, dass die **Anzahl an durchgeführten Einvernahmen** in den vergangenen Jahren stetig zurückging: Wurden im Jahr 2019 noch 3'709 Einvernahmen durchgeführt, waren es im Jahr 2023 nur noch deren 2'750, wobei der grösste Rückgang im Bereich der Hauptabteilung Strafbefehle auszumachen ist, wo sich die Zahl seit 2019 mehr als halbiert hat (2019: 867 Einvernahmen, 2023: 359 Einvernahmen). Weshalb dem so ist, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass die Folgerungen des Schnittstellenprojekts zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei mittlerweile mehr zum Tragen kommen, so dass die Polizei gerade in Strafbefehlsverfahren deutlich mehr Arbeiten – insbesondere die Durchführung von Einvernahmen – übernimmt.

Wie in den Ausführungen zur Personalsituation dargelegt, ist angesichts der gestiegenen Falllast auch die derzeitige **Arbeitsbelastung** der Mitarbeitenden durchwegs hoch. Zu dieser Belastung tragen nebst gesetzgeberischen Neuerungen (vgl. die bereits angesprochenen Revisionen der Strafprozessordnung und des Sexualstrafrechts) auch zunehmend strengere höchstrichterliche Anforderungen (etwa bezüglich Teilnahme- oder Konfrontationsrechte) sowie neu auftauchende Kriminalitätsphänomene bei. Eine gegenwärtige Kriminalitätserscheinung ist beispielsweise die Häufung von kleineren, vergleichsweise aber arbeitsintensiven Vermögensdelikten; dies betrifft vor allem die so genannten «Fälleler», also Diebe, die spontan zu Fahrzeugen oder Wohnliegenschaften hingehen und testen, ob diese verschlossen sind. Ferner ist in den letzten Jahren eine stetige Zunahme von Covid-19-Kreditbetrugsverfahren zu beobachten. Freilich stellen diese neuen Formen von Kriminalität wie auch die generell hohe Fallbelastung keine genuine Sonderheit des Kantons Basel-Landschaft, sondern eine gesamtschweizerische Entwicklung dar. Dass diese in den letzten Jahren gestiegene Belastung immer auch mit dem Bedürfnis nach zusätzlichem Personal einhergeht, ist für die Kommission nachvollziehbar. Klar ist jedoch auch, dass eine ständige Erhöhung des Stellenetats der Staatsanwaltschaft alleine nicht die Lösung sein kann, um der Situation längerfristig gerecht zu werden. Insofern wird die Staatsanwaltschaft nicht umhinkommen, Strategien zu entwickeln, wie sie ihre beschränkten Ressourcen gezielter einsetzen möchte – konkret bedeutet dies, gewisse **Fokussierung in der Untersuchung** vorzunehmen, das **Opportunitätsprinzip** – etwa durch den Verzicht auf nicht zwingenden Verfahrenshandlungen (beispielsweise von Vermögensabschöpfungen oder zusätzlichen Zeugenbefragungen) – noch mehr auszureizen und die internen Prozesse diesbezüglich anzupassen. Ein Beispiel für eine solche Anpassung ist das in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität kürzlich entwickelte Papier betreffend eine konsequentere Anwendung des Opportunitätsprinzips nach Art. 8 Abs. 2 und 3

StPO, in welchem aufgezeigt wird, unter welchen Voraussetzungen von einer Strafverfolgung abgesehen werden darf. Derartige Überlegungen und Bemühungen werden in Zukunft mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und von der Staatsanwaltschaft zu forcieren sein.

## **4.5 Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten**

### **a) Fachstelle Cybercrime**

Im Tätigkeitsbericht 2021-2022 vom 16. Mai 2022 hatte sich die Fachkommission mit der Fachstelle Cybercrime befasst. Die Fachkommission hielt damals fest, dass der gute Wille zur Bekämpfung von Cyber-Kriminalität zwar vorhanden sei, die Umsetzung des Projektes jedoch noch diverse Schwachpunkte aufweise. Zu optimieren sei namentlich die Zusammenarbeit mit der Polizei, das Führungsverständnis der Fachstellenleitung wie auch die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen. Entsprechend gab die Fachkommission in diesem Zusammenhang insgesamt drei Empfehlungen ab.

Die Fachkommission nahm sich vor, die Umsetzung dieser Empfehlungen in diesem Jahr einer Überprüfung zu unterziehen. Dieses Vorhaben konnte aber schon deshalb nicht wie geplant umgesetzt werden, da – wie dargelegt – der bisherige Leiter der Fachstelle, Philippe von Planta, seit Mitte März 2024 nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft arbeitet, es der Fachstelle somit seither an einer leitenden Führungsperson mangelt. Aber selbst die anlässlich der Inspektion 2022 der Fachstelle damals noch zugehörigen Mitarbeitenden sind seit längerem nicht mehr dort tätig. Zufolge dieser personellen Abgänge und Rochaden wurden die auf Philippe von Planta eingetragenen Verfahren nunmehr den Staatsanwälten Drazen Kondzic und Stefan Fraefel zugeteilt, welche zudem Unterstützung durch die Untersuchungsbeauftragten Riet Lareida und Alex Schorro erhalten. Auch wenn die Fachkommission den Eindruck hat, dass Drazen Kondzic und Stefan Fraefel die ihnen übertragenen Fälle mit Engagement und Interesse angehen, ist unstrittig, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Lösung handeln kann und im Bereich Cybercrime eine Neuorientierung erforderlich sein wird. Diese durch externe Faktoren notwendig gewordene Neuausrichtung – auf deren Hintergrund im Einzelnen nicht eingegangen wird – bietet indes auch eine Chance für die Staatsanwaltschaft, wird dadurch doch die Möglichkeit geschaffen, die Fachstelle sowohl organisatorisch als auch personell von Grund auf neu aufzubauen. Dies ist nach Ansicht der Fachkommission auch zwingend notwendig. Diese Notwendigkeit wurde auch durch die Ersten Staatsanwältinnen erkannt, wobei die geplante Neuerung nun darin liegt, dass die Fachstelle ins-

künftig in einen **Kompetenzbereich** umgewandelt werden soll. Das bedeutet, dass ein Zentrum geschaffen werden soll, das den Mitarbeitenden in Fachfragen beratend zur Seite steht und überdies gewisse Coaching- und Controlling-Aufgaben übernimmt, es aber das Ziel ist, dass die Mitarbeitenden aus dem Kompetenzbereich weiterhin Fälle aus anderen Gebieten bearbeiten. Diese Idee ist aus der Einsicht entstanden, dass es derzeit nicht ausreichend arbeitsintensive Fälle gibt, mit welchen eine rein operativ tätige Fachstelle ausgelastet werden könnte. Gemäss Rückmeldung der Ersten Staatsanwältinnen werde man unter dem neu zu schaffenden Kompetenzbereich ausserdem dafür schauen, dass der Fokus nunmehr auf jene Fälle gelegt wird, bezüglich welchen konkrete Erfolge in der Untersuchung zu erwarten sind.

Diese geplante Umwandlung der Fachstelle zu einem Kompetenzbereich ist nach Ansicht der Fachkommission unstrittig ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch sind einige **Grundsatzfragen** der anstehenden Umorganisation noch ungeklärt: So ist zunächst unklar, wie die Führung innerhalb des Kompetenzbereichs und in Bezug auf die Hauptabteilung Besondere Delikte im Einzelnen ausgestaltet werden soll; im Weiteren muss definiert werden, wie die Zusammenarbeit mit der Polizei aussehen soll; und schliesslich ist ganz grundsätzlich zu klären, auf welche Delikte der Fokus der Untersuchung gelegt werden soll und wie viele Ressourcen hierfür eingesetzt werden sollen.

Um sich zu all diesen Fragen ein Bild machen zu können, hat die Fachkommission anlässlich ihrer Retraite vom 30. Mai 2024 Stephan Walder, derzeitiger Leiter Digitale Transformation / Chief Digital Officer bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und vormaliger Leiter des Kompetenzzentrums Cybercrime bei der Staatsanwaltschaft II Zürich, als Referenten eingeladen. Aufgrund seiner Ausführungen sowie des gemeinsamen Austausches konnte sich die Fachkommission einen Überblick darüber verschaffen, welche organisatorischen und fachlichen Grundvoraussetzungen für eine schlagkräftige Untersuchungsführung im Bereich Cybercrime massgebend sind. Denn dass die Staatsanwaltschaft Zürich, insbesondere das unter der Ägide von Stephan Walder aufgebaute Kompetenzzentrum Cybercrime, in der Bekämpfung der Cyberkriminalität in der Schweiz eine Pionierrolle innehat, ist unbestritten. Allein deshalb scheint es sinnvoll, dass sich die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bei der anstehenden Neuausrichtung ganz unmittelbar an den Erkenntnissen aus Zürich orientiert.

Eine der wichtigsten dieser Erkenntnisse ist es, dass eine erfolgreiche Strafverfolgung im Bereich Cybercrime eine **interdisziplinäre Zusammenarbeit**, mithin eine Teamarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und IT-Technik, voraussetzt. Für die Funktion der **Cyber-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte** ist es dabei jedoch nicht derart entscheidend, dass diese ein besonderes Cyber-Knowhow mitbringen müssten. Erforderlich ist vielmehr, über gut aus-

gebildete und praxiserfahrene Juristen und Juristinnen zu verfügen, die darin geübt sind, Strafuntersuchungen – unabhängig der Thematik der untersuchten Delikte – möglichst speditiv und mit einem Blick für das Wesentliche zu führen. Denn die Erfahrungen aus Zürich haben gezeigt, dass jenes Fachwissen, welches für Cyber-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte erforderlich ist, auch im Rahmen der konkreten Arbeit erlernt werden kann. Dass ein solches *Learning on the Job* funktioniert, setzt aber eine ausreichende fachliche Unterstützung der Cyber-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte durch **technisches Personal** – also durch IT-Forensiker oder Data-Analysten – voraus, welches für die Bereitstellung der technischen Methoden und Instrumentarien zuständig ist. Angesichts des eben Ausgeführten hält die Fachkommission an ihrer Empfehlung betreffend die von ihr genannten Ausbildungen für Cyber-Staatsanwältinnen und Cyber-Staatsanwälte, namentlich die vorgeschlagenen CAS-Studiengänge (vgl. Empfehlung 1 des Tätigkeitsberichts 2021-2022 vom 16. Mai 2022), nicht weiter fest.

Gerade so wichtig wie der technischen Support ist sodann die **Zusammenarbeit mit der Polizei**. Wesentliche Erfolgsfaktoren sind diesbezüglich eine räumliche und organisatorische Nähe zwischen den beiden Einheiten einerseits (so dass zwischen diesen ein regelmässiger Austausch erfolgen kann) und andererseits das Ausformulieren einer gemeinsamen Untersuchungs- und Ermittlungsstrategie. Im Sinne dieser gemeinsamen Planung ist ganz grundsätzlich ein Basisverständnis darüber zu schaffen, welche Formen von Delinquenz von den beiden Behörden gemeinsam verfolgt werden soll. Hierbei ist es – dies haben die Erfahrungen aus Zürich deutlich gezeigt – aber wenig zielführend, im Hinblick auf die Verfahrensplanung bereits vorweg allzu formalistische und konkrete Vorgaben zu machen. Denn eine gewisse Flexibilität ist bei dieser Form von interdisziplinärer Zusammenarbeit unumgänglich. Weitaus erfolgversprechender ist es deshalb, unter Berücksichtigung der Ressourcenlage sowie der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Polizei (und deren Unterstützungspersonal) prioritär jene Fälle anzugehen, hinsichtlich welchen rasche und konkrete Erfolge zu erwarten sind. Dies können beispielsweise die Verfolgung von Sexualdelikten oder von Betäubungsmittelkriminalität, die jeweils einen Bezug zum digitalen Raum aufweisen (z.B. Internetpornografie oder Betäubungsmittelhandel im Darknet), sein. Demgegenüber ist – mindestens solange die Ressourcen begrenzt sind – davon abzuraten, den Fokus auf hochkomplexe Cyberdelikte mit internationalen Bezügen, beispielsweise auf Ransomware-Attacken oder DDOS-Erpressungen zu legen. Denn, um in derartigen Fällen Erfolge verbuchen zu können sind personelle und finanzielle Mittel notwendig, die jene der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft bei Weitem übersteigen.

Folglich empfiehlt die Fachkommission, es sei – unter Berücksichtigung der vorstehenden Erkenntnisse – ein neues Cybercrime-Konzept für die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Cyber-Strategie mit der Polizei zu entwickeln. Damit ist aber auch gesagt, dass bei dieser Ausgangslage von einer Weiterverfolgung der im Tätigkeitsbericht 2021-2022 diskutierten Empfehlungen verzichtet werden kann.

## **b) IKS und Risikomanagement**

Eine weitere, noch aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020 herrührende Pendenz betrifft die Überprüfung der damaligen Empfehlung betreffend Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement. Die Fachkommission regte damals an, es sei innerhalb des Projekts «Stawa 2022Plus» die Aufnahme von finanzunabhängigen operationellen Risiken – wie etwa Epidemien, Naturkatastrophen, IT-bezogene Risiken oder kurzfristige Ausfälle von fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – in ein internes Kontrollsystem zu prüfen, wobei diesbezüglich die Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Pandemie einzubeziehen seien (Empfehlung 1 des Tätigkeitsberichts 2019-2020).

In Umsetzung dieser Empfehlung erstellte der Leiter Zentrale Dienste, Daniel Stehlin, einen umfassenden Bericht, in welchem das Risikomanagement wie auch die Prozesse des internen Kontrollsystems dargelegt werden (vgl. den Bericht «Internes Kontrollsystem [IKS] und Risikomanagement» vom 26. März 2024). Aus dem Bericht geht hervor, dass – was die Fachkommission bereits anlässlich der damaligen Inspektion feststellte – die wesentlichen Vorgaben in diesem Bereich vorwiegend durch übergeordnete Stellen, insbesondere durch die Sicherheitsdirektion geregelt werden. Zur Sicherstellung, dass diese Vorgaben und Prozesse eingehalten werden, findet zwischen der Vertretung des Direktionscontrollings sowie der Dienststellenleitung der Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Leiter der Zentralen Dienste) jährlich eine Überprüfung der identifizierten Risiken sowie ein IKS-Monitoring und -Reporting statt. Zweck dieser Sitzung ist es, einerseits Transparenz über existierende Risiken zu schaffen und andererseits, auf Basis der für das IKS relevanten Prozesse die Einhaltung der jeweiligen Schlüsselkontrollen zu überprüfen. Bei Bedarf wird das IKS – wie es im Jahr 2022 letztmals der Fall war – dabei um weitere Schlüsselkontrollen ergänzt. Da die meisten der derzeit relevanten Prozesse buchhalterische Risiken betreffen, fällt deren direkte Umsetzung fast ausschliesslich in den Aufgabenbereich der Leitung der Buchhaltung. Ausnahmen hiervon sind einzig jene Prozesse, die mit der Personalbewirtschaftung zusammenhängen und deshalb von der Assistenz der Dienststellenleitung überprüft werden.

Nebst diesen buchhalterischen und personellen Aspekten gibt es aber auch Risiken, welchen zufolge verschiedener Gründe nicht mittels eines Prozesses begegnet werden kann: Dies, weil das Eintreten des Risikos von der Staatsanwaltschaft nicht beeinflusst werden kann, weil sich die Risiken erst aus einem Zusammentreffen verschiedenster Elemente ergeben oder weil der Aufwand zur Kontrolle schlicht in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen der Risiken stünde. Hierunter fallen beispielsweise gesellschaftliche und politische Risiken (Gesetzesänderungen, politische Einflussnahmen), personenbezogene und organisatorische Risiken (Medienberichterstattung, Mangel an Haftplätzen, Verfahrensfehler), technologische und naturwissenschaftliche Risiken (Standortrisiken) sowie Sach-, Umwelt-, technische und Elementarrisiken (Pandemien, zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden, strafrechtliches Fehlverhalten der Mitarbeitenden). Solche Risiken wurden nunmehr in einem erweiterten Risikoinventar festgehalten, dessen Vollständigkeit periodisch überprüft wird und aus dessen Bewertung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und des möglichen Schadenspotentials – im Falle der Überschreitung von bestimmten Grenzwerten Massnahmen zur Risikoreduktion zu treffen sind.

Die Fachkommission hält fest, dass die Staatsanwaltschaft – soweit es in ihre Zuständigkeit fällt – mit den umschriebenen Massnahmen und Prozessen ein taugliches System geschaffen hat, um betriebliche Risiken frühzeitig zu erkennen und diesen adäquat entgegenzuwirken. Damit kann diese Pendeuz definitiv geschlossen werden.

## 5. Empfehlungen

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei betreffend den UB-Pool eine Straffung der Entscheidkompetenzen zu prüfen und – sofern erforderlich – die hierfür notwendigen rechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten. Konkret sei zeitnah eine mögliche Erweiterung der Kompetenzen der UB mbA und mittelfristig die Einführung von Assistenz-StA zu prüfen.
2. Es sei mit Blick auf die MAG der Untersuchungsbeauftragten sowie der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf übergeordneter Ebene – mithin durch Weisungen, Checklisten oder ähnlichen Instrumentarien – ein objektivierter Ablauf betreffend das Einholen von Rückmeldungen über deren Arbeit in den StA-Pool-Fällen zu schaffen.
3. Es seien geeignete Massnahmen zu treffen, um die Untersuchungsbeauftragten besser in den Wissenstransfer einzubeziehen.
4. Es sei ein neues Cybercrime-Konzept für Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Cyber-Strategie mit der Polizei zu entwickeln.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht  
über Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft  
Basel-Landschaft**



Fürspr. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Dr. iur. Fabian Odermatt, Aktuar